

Allgemeine Steuerinformationen

Swiss Life Champion

Stand: 01.2014 (STH_VA_REN_2014_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Rentenversicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zu Ihrem Rentenversicherungsvertrag. Diese Steuerinformationen richten sich ausschließlich an Kunden in der Bundesrepublik Deutschland.

Bedenken Sie bitte, dass auch bei Vertragsänderungen steuerliche Folgewirkungen auftreten können. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie eine Vertragsänderung durchführen lassen.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

1	Eink	ommensteuer	2
	1.1 1.2 1.3 1.4	Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?	2 2
2	Erbs	schaftsteuer	3
	2.1 2.2	Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzwpflichtig?	
3	Vers	icherungsteuer	3

1 Einkommensteuer

1.1 Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?

Beiträge zu Lebensversicherungen sind im Allgemeinen nicht steuerlich abzugsfähig.

1.2 Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

- 1.2.1 Die gesamte Altersrente aus diesem Vertrag unterliegt in Höhe des Ertragsanteils gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Einkommensteuergesetz (EStG) der Einkommensteuer (z. B. 18 % bei Rentenbeginn mit vollendetem 65. Lebensjahr).
- 1.2.2 Entscheiden Sie sich für die Kapitalauszahlung, dann sind die darin enthaltenen Erträge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG einkommensteuerpflichtig. Als Ertrag gilt dabei die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der auf die Hauptversicherung entfallenden Beitragsteile.
- 1.2.3 Der Ertrag ist nur zur Hälfte der Einkommensteuer zu unterwerfen (gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG), wenn folgende Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt erfüllt sind:
- Kapitalauszahlung frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr und
- Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren.
- 1.2.4 Bei Kündigung gelten 1.2.2 und 1.2.3 entsprechend.

1.3 Was ist bei Vertragsänderungen zu berücksichtigen?

- 1.3.1 Aus verschiedenen Gründen kann es zweckmäßig werden, einen bestehenden Vertrag zu ändern (Vertragslaufzeit, Beitragszahlungsdauer, Beitrag, Versicherungsleistung) oder eine vereinbarte Nachversicherungsgarantie auszuüben. Soweit solche wesentlichen Merkmale erhöht werden, gilt die mögliche steuerliche Vergünstigung auch für die Erhöhungen, wenn die in 1.2.3 genannten Voraussetzungen auch auf die Erhöhung zutreffen. Bitte informieren Sie sich deshalb bei Ihrem Steuerberater oder bei uns, inwieweit eine beabsichtigte Vertragsänderung sich steuerlich auswirken kann.
- 1.3.2 Eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft (ohne Entgelt) ist keine Ver-

tragsänderung im einkommensteuerlichen Sinne. Wird jedoch eine Rentenversicherung gegen Entgelt übertragen (veräußert), ist der Veräußerungsgewinn gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG einkommensteuerpflichtig (Verkaufserlös abzüglich Anschaffungs- und Veräußerungskosten).

1.3.3 Die Umschichtung künftiger Beiträge in andere Investmentfonds (Switch) ist derzeit nach allgemeiner Meinung keine Vertragsänderung im steuerrechtlichen Sinne. Nach unserer Auffassung ist auch die Umschichtung des Fondsguthabens in andere Fonds (Shift) keine steuerlich relevante Vertragsänderung. Sollten dennoch Steuern anfallen, belasten wir diese Ihrem Vertrag.

1.4 Wie werden planmäßige Erhöhungen der Versicherungsbeiträge und -leistungen (Dynamik) steuerlich behandelt?

Bei laufender Beitragszahlung: Wurden bei einer steuerlich begünstigten Rentenversicherung (siehe 1.2.3) planmäßige Erhöhungen der Versicherungsbeiträge und -leistungen vereinbart, so werden die jeweiligen Beitrags- und Leistungserhöhungen ggf. auch dann steuerlich begünstigt, wenn die Restlaufzeit der Erhöhungen weniger als 12 Jahre beträgt.

1.5 Erfolgen ein Kapitalertrag- bzw. Abgeltungsteuerabzug?

Begünstigte Verträge

1.5.1 Vom einkommensteuerpflichtigen Ertrag bei Kapitalauszahlung müssen wir 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einbehalten und an das Finanzamt abführen. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist bei begünstigten Verträgen im Sinne von 1.2.3 die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der für die Hauptversicherung entrichteten Beiträge. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung. Die Erträge müssen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Die Kapitalertragsteuer ist in diesem Fall nicht mit abgeltender Wirkung; daher können Sie sich diese auf Ihre insgesamt zu zahlende Einkommensteuer anrechnen lassen.

Seite 2 von 3



Nicht begünstigte Verträge

1.5.2 Liegt keine steuerliche Begünstigung im Sinne von 1.2.3 vor, müssen wir vom einkommensteuerpflichtigen Ertrag 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag ein-

behalten und an das Finanzamt abführen, womit die Einkommensteuer auf diese Erträge abgegolten ist (Abgeltungsteuer). Eine Günstigerprüfung (Abgeltungsteuer oder individuelle Besteuerung) kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

2 Erbschaftsteuer

2.1 Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?

Die Versicherungsleistung ist erbschaftsteuerfrei, wenn sie an den Versicherungsnehmer selbst ausgezahlt wird. Erhält die Leistung nicht der Versicherungsnehmer, sondern eine andere Person, dann liegt beim Empfänger gewöhnlich ein erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtiger Erwerb vor. Die unentgeltliche Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft stellt ebenfalls einen erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen relevanten Vorgang dar. Ebenso kann ein schenkungsteuerpflichtiger Vorgang vorliegen, wenn die Versicherungsbeiträge nicht vom Versicherungsnehmer selbst, sondern von einem Dritten bezahlt werden.

Ob es zu einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerzahlung kommt, richtet sich nach dem gesamten erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen Erwerb unter Berücksichtigung von Freibeträgen.

2.2 Wann muss eine Meldung an das Finanzamt erfolgen?

2.2.1 Bei einem erbschaftsteuerlichen Erwerb ist der Empfänger gemäß § 30 Erbschaftsteuergesetz zur Meldung verpflichtet, bei einer Schenkung zusätzlich auch der Schenker.

2.2.2 Eine Meldepflicht besteht nicht für das Versicherungsunternehmen.

3 Versicherungsteuer

Die Beiträge zu Lebensversicherungen (einschließlich der Beiträge zu Zusatzversicherungen) sind gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bun-

desrepublik Deutschland haben. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land, so kann der Lebensversicherungsbeitrag nach den dortigen Steuergesetzen einer Versicherungsteuer unterliegen.

STH_VA_REN_2014_01 Seite 3 von 3